

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2024

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 64 B für den Bereich Schalbruch 32-36
2. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch
3. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
4. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
5. Änderung der Zusammensetzung des Wahlausschusses

Jahrgang 31

Nr. 06-2024

Datum 27.03.2024

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,

Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw.

20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2024

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat			13.	17.		26.			25.			17.
Hauptausschuss		07.	20.			12.			11.		27.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		14.				05.			18.	02.	27.	04.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			18.			27.					21.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz						06.			05.		14.	
Integrationsrat		29.				19.				31.		
Jugendhilfeausschuss			06.				03.				13.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss											04.	
Rechnungsprüfungsausschuss									30.			09.
Schul- und Sportausschuss			14.						04.		20.	
Sozialausschuss				11.		20.					07.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.			10.	15.			28.		09.	06.	
Wahlausschuss										07.		
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			14.					29.			28.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 64 B für den Bereich Schalbruch 32-36

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 64 B gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Nord zwischen der Straße Schalbruch und dem Verlauf des Hoxbach. Es wird begrenzt durch die westliche Grenze des Flurstückes 33 im Westen, die Böschungsoberkante des Hoxbaches im Norden, die Ostgrenze des Flurstückes 37 im Osten und die Straße Schalbruch im Süden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,31 ha.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung (mit Umweltbericht) mit Stand vom 04.04.2023 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 64 B wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 64 B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 64 B unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 64 B kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 64 B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 64 B als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 B gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

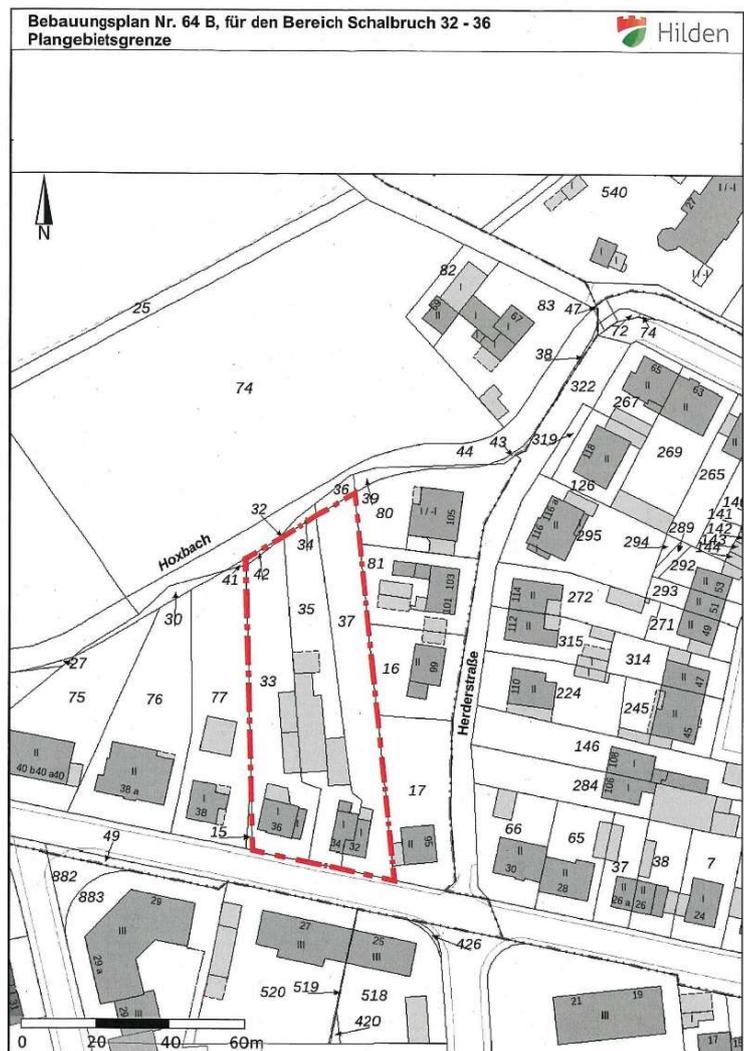
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.03.2024
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.03.2024
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister



2. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 264 sowie die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Süd zwischen St.-Konrad-Allee und Richrather Straße. Es wird begrenzt durch die westliche Straßenbegrenzung der St.-Konrad-Allee, die Süd und Westgrenze des Flurstücks 1200, die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 794, die Westgrenze der Flurstücke 949, 131, 503, 504, 133, 134, die Südgrenze der Flurstücke 134, 751, 140 und 335, alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 264 ist es, die vorhandenen Grünflächen zu erhalten und einen planerischen Ausgleich zwischen dem vorhandenen Verdichtungspotenzial und dem Erhalt der Grünflächen zu erreichen.

Dem Beschluss der erneuten Offenlage liegt der Entwurf der Begründung inklusive der Informationen zur Umweltverträglichkeit mit Stand vom 20.12.2023 zu Grunde.

Der o.g. Bebauungsplan wird einschließlich Begründung (Entwurf) inklusive der Fachgutachten und eingegangenen Stellungnahmen in der Zeit vom

08.04.2024 bis einschließlich 22.04.2024

im Internet veröffentlicht und liegt im gleichen Zeitraum im Rathaus aus:

1. Im Internet

Sie finden die Unterlagen unter dem Link <https://www.o-sp.de/hilden/plan?pid=43967>

oder unter Internetadresse www.hilden.de/bplanverfahren (bitte klicken Sie in der Karte das rot markierte Plangebiet Gerhart-Hauptmann-Hof an)

2. Im Rathaus

Während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage, Zimmer 440.

Dienststunden sind montags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB können nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit per E-Mail an planung@hilden.de geschickt werden, können aber auch schriftlich abgegeben oder nach Terminvereinbarung während der Dienststunden mündlich mitgeteilt (diktiert) werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

In der Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 264 werden die Planinhalte sowie die Umweltbelange hinsichtlich der unten stichpunktartig aufgeführten Themen behandelt:

1. Landschaftsbild, Fauna, Vegetation (Auswirkung auf Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen)
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.1 Landschaftsbild, Fauna und Vegetation sowie 9.5, Landschaftsschutz
 - Artenschutzgutachten Stufe I des Fachbüros Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Düsseldorf Januar 2022
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 264 der Stadt Hilden, Umweltbüro Essen, Oktober 2022
2. Klima, Luft
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.3 Klima und Luft
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 264 der Stadt Hilden, Umweltbüro Essen, Oktober 2022

3. Boden, Altlasten, Wasser
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.2 Boden, Altlasten und Wasser
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 264 der Stadt Hilden, Umweltbüro Essen, Oktober 2022
4. Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.4 Kultur- und Sachgüter
5. Auswirkungen auf den Menschen
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.6 Auswirkungen auf den Menschen
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 7.7 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft, Ausführungen zum Thema Lärmschutz
 - Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zur Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr, 11. Februar 2022, Holger Grasy, Alexander Zanolli GbR, Bergisch Gladbach • Bochoht“ zum Thema Lärmschutz
6. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
7. Auswirkungen auf den Menschen
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.7 Wechselwirkungen

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange betreffen die Themen Klimaanpassung, Grünflächenerhalt, Verdichtung, Entwässerung, Versickerung, Artenschutz, Baumerhalt, Verkehr. Sie sind in der Begründung (Entwurf) aufgenommen, und sind Bestandteil der Sitzungsvorlage zum Beschluss der erneuten Offenlage „Bebauungsplan Nr. 264 für einen Bereich zwischen St. Konrad-Allee und Richrather Straße: 1. Abwägung der Anregungen aus der Offenlage; 2. Beschluss der erneuten Offenlage“.

Alle aufgeführten Gutachten sowie die genannten Sitzungsvorlagen liegen im Internet und im Rathaus (s.o.) mit aus.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 19.03.2024
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 19.03.2024
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister



Plangebiet Gerhart-Hauptmann-Hof
 Flurkartenausschnitt ohne Maßstab
 © Kartengrundlage: Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt



3. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1162, ausgestellt auf Cornelia Koppenburg, Beschäftigte im Amt für Gebäudewirtschaft, ist verloren gegangen.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Hilden zuzuleiten.

Hilden, den 21.03.2024
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

4. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1160, ausgestellt auf Felix Köcher, Beamter bei der Feuerwehr, ist verloren gegangen.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Hilden zuzuleiten.

Hilden, den 21.03.2024
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

5. Änderung der Zusammensetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wurden die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Hilden sowie deren Stellvertretungen im Amtsblatt 47-2020 vom 30.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen einer Umbesetzung wurde vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.03.2024 Frau Kimberly Bauer (bisher: Frau Sandra Kollender) als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied berufen.

Nachrichtlich die sich nun ergebende Besetzung des Wahlausschusses:

Beisitzer/innen	Stellvertreter/innen
Peter Groß	Kevin Schneider
Nicole Anfang	Susanne Brandenburg
Reinhard Zenker	Matthias Schumann
Hannah Hammer	Torsten Brehmer
Steffen Kirchhoff	Kimberly Bauer
Hartmut Toska	Susanne Vogel
Marianne Münnich	Klaus-Dieter Bartel
Ilka Sobirey	Dörthe Dylewski
Marlon Buchholz	Axel Hoffmeister
Claudia Beier	Hannelore Reffgen

Hilden, den 25.03.2024
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister